



Hockey Club Davos AG

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23-24/25046/7

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
SCL Tigers (NL) - HC Davos (NL) vom 30.01.2024
- 2) Fehlbarer Club:** Hockey Club Davos AG
- 3) Fehlbarer Spieler:** **Fora Michael (153207)**
- 4) Sachverhalt:**
- Bei 46:50 checkte der Beschuldigte seinem Gegenspieler gegen den Kopf. Dieser konnte danach nicht mehr weiterspielen. Die Aktion ist auf dem Eis mit 5' plus SPD wegen CTH geahndet worden.
 - Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Er ordnete den Vorfall in die Kategorie II ein und beantragte 2-4 Spielsperren.
 - Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen Check to the head eröffnet. Es kann auf die Eröffnungsverfügung verwiesen werden.
 - Innert Frist ging eine Stellungnahmen der Beschuldigten ein. Der Beschuldigte führte aus, er sei kein schmutziger Spieler und er wolle nie einen Gegner verletzen. Ihr Spielsystem erfordere, dass er "aufstehe". Leider habe sein Gegenspieler zuerst Augenkontakt zu ihm gehabt, danach aber nicht mehr auf ihn geachtet. Er habe den Kontakt minimieren wollen, er sei fast stillgestanden. Er hoffe, dass sich Gegenspieler nicht zu sehr verletzt habe und er hoffe, dass er so schnell wie möglich aufs Eis zurückkomme. Betreffend Stellungnahme kann auf die Akten verwiesen werden; auf die Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.
- 5) Begründung:** In der Sache selbst ist Folgendes festzuhalten:
- Erni fährt mit der Scheibe auf die blaue Linie zu. Er wird vom Davoser Rasmussen bedrängt. Dieser spitzelt die Scheibe weg. Erni schaut zurück. In diesem Moment wird Erni vom Beschuldigten gecheckt.
 - Wie der PSO zu Recht festhält, ist der main point of contact der Kopf von Erni. Der Beschuldigte trifft seinen Gegenspieler mit der linken Schulter gegen den Kopf. Es ist zwar richtig, dass der Beschuldigte keine Körperteile ausstreckte um den Kontakt herzustellen. Allerdings traf er Erni gleichwohl direkt gegen den Kopf.
 - Es ist damit erstellt, dass ein Check to the head vorliegt. So etwas wie einen fairen Check gegen den Kopf gibt es nicht. Der checkende Spieler ist dafür verantwortlich, den Check sauber auszuführen und insbesondere nicht den Kopf zu treffen. Der Verband versucht seit Jahren die Spieler für den Schutz des Kopfes zu sensibilisieren, Stichwort "Respect the head", was einen solchen Check umso unverständlicher macht. Solche Checks wollen wir auf dem Eis nicht sehen.
 - Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich

Strafzumessung ist vorab auf Ziff. 6 –9 der Praxisrichtlinien zu verweisen. In Kategorie I können Fouls eingeordnet werden, die unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder mit geringer Wucht erfolgen. Liegt dagegen eine erhebliche Rücksichtslosigkeit, eine erhöhte Fahrlässigkeit oder eine erhebliche Wucht vor, ist ein Check mindestens in Kategorie II (2 bis 4 Spielsperren) einzuordnen.

5. Der PSO verlangt Kategorie II und damit 2-4 Spielsperren. Der Check erfolgte nicht unabsichtlich und war auch von einer gewissen Intensität. Der ER ordnet das Foul deshalb, wie vom PSO beantragt - in Kategorie II (mittelschwere Fälle) ein.

6. In der Kategorie II ist das Foul im mittleren Bereich des Strafraumens von 2-4 Spielsperren anzusetzen. Erni wurde bereits von Rasmussen bedrängt. Er hat zudem die Kontrolle über die Scheibe verloren. Er befand sich in einer wehrlosen Position, die der Beschuldigte ausgenutzt hat. Der Check war angesichts der Spielsituation absolut unnötig. Pro Memoria: Ein Check sollte ausgeführt werden, um einen Spieler von der Scheibe zu trennen. Erni war nicht mehr in Scheibenbesitz. Statt die Scheibe zu spielen, entschliesst sich der Beschuldigte dennoch einen Check anzubringen. Erni musste nicht damit rechnen, dass er in dieser Situation von einem weiteren Spieler zusätzlich attackiert wird. Situationen, in denen ein Spieler seinen Gegenspieler attackiert, der sich mit einem anderen Spieler bereits in einem Zweikampf befindet, sind besonders gefährlich, weil sich der attackierte Spieler in der Regel auf seinen direkten Gegenspieler konzentriert und mit dem zweiten Spieler nicht rechnet und sich damit auch nicht angemessen verteidigen kann. Warum zwei Spieler ein und denselben Gegenspieler attackieren sollten ist auch aus taktischen Gesichtspunkten nicht nachvollziehbar, ergibt dies doch eine Überzahl für den Gegner. Es ist dem Beschuldigten zugutezuhalten, dass er den Kontakt zu minimieren versucht hat und dass er das Unrecht seiner Taten einsieht und sich entschuldigt hat.

7. Summa Summarum hält der Einzelrichter 3 Spielsperren für angemessen. Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, die auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif 8b, höchster Tarif NL beruht (CHF 2'260.00) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 4'520.00 auszusprechen.

- 6) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 3 Spiele gesperrt.
 2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 4'520.00 zu bezahlen.
 3. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 580.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

7) Kosten:

Verfahrenskosten	CHF 580.00
Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
<u>Total</u>	<u>CHF 580.00</u>

- 8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 5'100.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 01. Februar 2024

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Karl Knopf
Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch